

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen werden von uns schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen etc.
- 1.2 Bestellungen die durch elektronische Übermittlung (z.B. Email) ohne Unterschrift versehen sind, gelten ebenfalls als verbindlich.
- 1.3 Die vorliegenden Bedingungen sind für alle unsere Einkaufsverpflichtungen massgebend, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann gültig, wenn und soweit wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- 1.4 Soweit Geschäfte mit einem Lieferanten vorwiegend im EDI-Verfahren abgewickelt werden, müssen die anwendbaren Bedingungen vorgängig schriftlich vereinbart werden. Dabei sind sowohl die Geschäftspartner wie auch die betreffenden Geschäfte aufzuführen.
- 1.5 Bestellungen sind innert 5 Arbeitstagen durch den Empfänger zu bestätigen. Das Ausbleiben der Auftragsbestätigung gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.

2. Spezialanfertigungen

- 2.1 Soweit unsere Bestellung die individuelle Herstellung von Kleinteilen und Komponenten im Sinne eines Werkvertrages (Art.363 ff. OR) betrifft, steht uns im Falle eines Konstruktions- oder Entwicklungsauftrages das geistige Eigentum und die ausschliessliche Nutzung an allen diesbezüglichen Konstruktions- und Entwicklungsergebnissen uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht noch für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.

3. Unterlagen und Hilfsmittel (Beistellungen)

- 3.1 Von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (Zeichnungen, Fabrikations- Prüf-, Liefervorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle, etc.) bleiben unser Eigentum und sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.2 Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt uns der Lieferant, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts an den vorstehend erwähnten Gegenständen in den amtlichen Registern gemäss den betreffenden Landesgesetzen vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Er wird sämtliche Massnahmen treffen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind.
- 3.3 Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung unserer Bestellung und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind uns auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch bei Auslieferung der Ware unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren.

- 3.4 Der Lieferant haftet für jegliche Beschädigung unseres Eigentums und verpflichtet sich deshalb, die Unterlagen und Hilfsmittel zweckmässig zu lagern bzw. zu behandeln und in Absprache mit uns gegen mögliche Schäden zu versichern.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.
- 4.2 Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und Hinweis auf unser Auftragskennzeichen auszustellen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.
- 4.3 Unsere Zahlungen erfolgen unabhängig einer Prüfung der Ware bei deren Eingang am Bestimmungsort. Unsere Zahlungen bzw. Teilzahlungen bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt.
- 4.4 Die Abtretung uns gegenüber bestehender Forderungen wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- 4.5 Zahlungskonditionen nach Rechnungserhalt: 30 Tage 3% Skonto, 60 Tage rein netto.

5. Lieferungen und Leistungen des Lieferanten

- 5.1 Die in unseren Bestellungen festgelegten Mengen sind einzuhalten. Wir behalten uns vor, überzählige Teile dem Lieferanten gegen volle Entschädigung unserer Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Mindermengen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.
- 5.2 Der Lieferant übernimmt Gewähr für vertragsgemässe Lieferung von rechts- und sachmängelfreier Ware in einwandfreiem Zustand unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Sicherheitsvorschriften des Hersteller- und Bestimmungslandes. Wir sind berechtigt, mangelhafte Ware dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen und dafür einwandfreien Ersatz zu verlangen.
- 5.3 Lieferungen von Lieferanten und Unterlieferanten sind Gegenstand unseres Qualitätssicherungs-Systems gemäss ISO9001 / EN29001. Unsere Lieferanten und Unterlieferanten werden dementsprechend beurteilt.
- 5.4 Die REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist einzuhalten.
- 5.5 Die Anforderungen des amerikanischen Dodd-Frank Act, Sektion 1502 – Securities and Exchange Act von 1934, 17 CFR Gesetzes muss eingehalten werden. (Conflict Minerals)

6. Verpackung und Versand

- 6.1 Die Verpackung ist der Ware und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.2 Jeder Lieferung / Teillieferung ist ein Lieferschein mit Angaben über unsere Auftragskennzeichen, Artikel-Nr. und Warenbezeichnung, Netto- und Bruttogewichte und / oder genaue Stückzahlen beizulegen. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen.
- 6.3 In sämtlichen, die Bestellung betreffenden relevanten Schriftstücken sind mindestens unsere Auftragskennzeichen aufzuführen.

7. Liefertermine, Lieferfristen, Lieferverzug

- 7.1 Die von uns bestimmten Liefertermine und Lieferfristen (auch bei Teillieferungen) sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist.
- 7.2 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen (auch bei Teillieferungen) sind wir berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- 7.3 Beusch AG ist berechtigt für jeden Tag der Verspätung zwei (2)%, insgesamt aber höchstens zwanzig (20)% des Nettopreises, der jeweiligen Bestellung als Vertragsstrafe zu verlangen und dies direkt bei der Rechnungsstellung in Abzug zu bringen. Bei der Annahme verspäteter, gelieferter Produkte od. Leistungen bedarf es keines Vorbehalts, um die Vertragsstrafe nach Lieferung geltend zu machen.

- 7.4 Erfolgt eine Lieferung früher als vereinbart, so behalten wir uns vor, die diesbezügliche Rechnung erst zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zu begleichen.

- 7.5 Wird wegen verspäteter Versendung der Lieferung ein beschleunigter Transport notwendig (Frachtgut, Schnellgut, etc.), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

8. Erfüllungsort

- 8.1 Erfüllungsort für die Warenlieferung ist der Bestimmungsort, für die Bezahlung das Domizil des Bestellers. Sofern nicht anders abgemacht gilt für Warenlieferungen die Handelsklausel DDP nach INCOTERMS 2000.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Ablieferung der Ware am Bestimmungsort auf uns über.

10. Prüfung, Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 10.1 Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Ware vor Versand.
- 10.2 Die gelieferte Ware wird möglichst bald nach Empfang, spätestens bei der Weiterverarbeitung oder Inbetriebnahme geprüft und dem Lieferanten werden allfällige Mängel unverzüglich mitgeteilt. Da es bei den meisten Lieferungen jedoch nicht möglich ist, unsererseits die Vertragskonformität der Ware sofort zu überprüfen, anerkennt der Lieferant durch Annahme unserer Bestellung, Mängelrügen ohne Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben entgegenzunehmen. Dies gilt auch hinsichtlich verborgener Mängel (Art.201, 367, 370 OR).
- 10.3 Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung und Schadenersatz (Art.205ff bzw. 368OR) bleiben vorbehalten. Wir behalten uns zudem vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.
- 10.4 Kürzungen der gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsfristen werden von uns nicht anerkannt.

11. Produkthaftung

- 11.1 Wir werden den Lieferanten unverzüglich über jeden uns bekannt gewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte, und uns mit dem Lieferanten über das weitere Vorgehen absprechen. Der Lieferant wird uns bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und uns von berechtigten Ansprüchen, soweit diese auf vom Lieferanten zu vertretende Produktfehler an der gelieferten Ware zurückzuführen sind und für die wir bzw. der Lieferant gemäss dem schweizerischen Produkthaftungsgesetz vom 18. Juni 1993 einzustehen haben, freistellen. Als berechtigt gelten Ansprüche nur, wenn sie entweder vom Lieferanten anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, das wir nach den Weisungen des Lieferanten geführt haben, dem bzw. den Geschädigten zuerkannt worden sind. Der Lieferant wird uns die hierdurch entstandenen Auslagen erstatten. Sollte eine Rückrufaktion unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftung erforderlich sein, werden wir uns mit dem Lieferanten über die weitere Vorgehensweise und über eine Kostenerstattung verständigen.

12. Anwendbares Recht

- 12.1 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht, insbesondere den Bestimmungen des Obligationenrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sogen. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

13. Gerichtsstand

- Gerichtsstand für den Lieferanten und für uns ist Tuttwil. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.

Beusch AG Tuttwil Januar 2008